

Richtlinie zur Personalkostenförderung in Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtungen

Präambel

Gemäß § 31 Abs. 1 und 1a Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 (Bgl. KBBG 2009), LGBl. 07/2019, idgF hat das Land über Antrag den Rechtsträgern einen Beitrag zum Personalaufwand einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.

Sofern nicht anders angegeben beziehen sich sämtliche Gesetzesverweise auf das Bgl. KBBG 2009 idgF.

Fördervoraussetzungen

1. Der Landesbeitrag gemäß § 31 Abs. 1 und 1a gebührt nur jenen Rechtsträgern, die den Voraussetzungen des Bgl. KBBG 2009 idgF entsprechen und in deren Einrichtungen die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung des Personals den landesgesetzlichen Vorschriften für das Personal an öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entspricht.

Beitragshöhe

2. **Der jährliche Landesbeitrag** gemäß § 31 Abs. 1 und 1a gebührt wie folgt:

2.1. Pro **vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft** (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. a Bgl. KBBG 2009 idgF) sowie pro **vollzeitbeschäftigter pädagogischer Hilfskraft** (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. b Bgl. KBBG 2009 idgF) gebührt der jährliche Beitrag in der in § 31 Abs. 1 genannten Höhe, jedoch maximal für die Anzahl an vollzeitbeschäftigtem Personal bis zu einer Obergrenze des Betreuungsschlüssels für Kinderkrippen von 1:4 und Kindergärten sowie alterserweiterten Kindergärten von 1:10. Der Betreuungsschlüssel wird monatlich pro Einrichtung (Kinderkrippe, alterserweiterter Kindergarten, Kindergarten) berechnet.

2.1.1. Pro **vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft** (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. a Bgl. KBBG 2009 idgF) sowie pro **vollzeitbeschäftigter pädagogischer Hilfskraft** (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. b Bgl. KBBG 2009 idgF) erfolgt für die in einer Einrichtung befindlichen Schulkinder sowie für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Burgenlandes ein Abschlag für den aliquoten

prozentuellen Anteil dieser Kinder an sämtlichen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betreuten Kindern in folgender Höhe:

- **im Kalenderjahr 2020** 50 % des aliquoten prozentuellen Anteils;
- **im Kalenderjahr 2021** 60 % des aliquoten prozentuellen Anteils;
- **im Kalenderjahr 2022** 70 % des aliquoten prozentuellen Anteils;
- **im Kalenderjahr 2023** 80 % des aliquoten prozentuellen Anteils;
- **im Kalenderjahr 2024** 90 % des aliquoten prozentuellen Anteils;
- **in den Kalenderjahren 2025 bis 2033** 95 % des aliquoten prozentuellen Anteils.

2.2. pro **vollzeitbeschäftigter Stützkraft** (§ 2 Abs. 1 Z 11 Bgld. KBBG 2009 i.d.g.F.) gebührt der Beitrag in der in § 31 Abs. 1 genannten Höhe. Stützkkräfte sind bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels der jeweiligen Einrichtung nicht zu berücksichtigen.

2.3. Bei Führung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Form einer **interkommunalen Zusammenarbeit** gebührt der Landesbeitrag gemäß Pkt. 2.1 bis 2.2 für sämtliches sich in der jeweiligen Einrichtungsform befindliche pädagogische Personal, vorausgesetzt die Rahmenbedingungen für eine interkommunale Zusammenarbeit gemäß Pkt. 3 sind gegeben.

2.4. Bei Neuanstellung oder Stundenerhöhung **zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten** und/oder **zur Erreichung des Betreuungsschlüssels pro Einrichtung** (Kinderkrippe 1:4, Kindergarten sowie alterserweiterter Kindergarten 1:10) gebührt einmalig in dem Jahr der Umsetzung der Maßnahme ein zusätzlicher Landesbeitrag:

- Pro **vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft** in Höhe von 1.000 EUR.
- Pro **vollzeitbeschäftigter pädagogischer Hilfskraft** in Höhe von 500 EUR.

Maßgeblicher Stichtag zur Feststellung der entsprechenden umgesetzten Maßnahme ist jeweils der 15. Oktober eines Kalenderjahres, gegenübergestellt dem 15. Oktober des Vorjahres.

2.5. Pro vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. a Bgld. KBBG 2009 i.d.g.F.), pro vollzeitbeschäftigter pädagogischer Hilfskraft (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. b Bgld. KBBG 2009 i.d.g.F.) sowie pro vollzeitbeschäftigter pädagogischer Stützkraft (§ 2 Abs. 1 Z 11 Bgld. KBBG 2009 i.d.g.F.), gebührt ein Landesbeitrag gemäß Pkt. 2. dieser Richtlinie in der entsprechenden Höhe bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem der Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin erlischt oder sich verringert (z.B. durch

Übergang der Zahlungsverpflichtung auf die jeweilige Krankenkasse, Pensionsversicherungsanstalt, etc.).

Interkommunale Zusammenarbeit

3. Wird eine Kinderkrippe, ein Kindergarten oder ein alterserweiterter Kindergarten in Form einer **interkommunalen Zusammenarbeit** geführt, gebührt der Landesbeitrag jenem Rechtsträger, der das entsprechende pädagogische Fach- und Hilfspersonal sowie sonstiges qualifiziertes Personal (Stützkräfte) zur Verfügung stellt. Eine interkommunale Zusammenarbeit liegt dann vor, wenn mindestens zwei burgenländische Gemeinden mit jeweils mindestens drei Kindern nachweislich die Kinderbildungs- und -betreuung in einer gemeinsamen Einrichtungsform durchführen oder von einem Dritten durchführen lassen (gemeindeübergreifende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung). Eine gültige Kooperationsvereinbarung ist der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung vorzulegen.

Abschläge

4. Ist es dem Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nachweislich nicht möglich, bei Bedarf im Sinne der §§ 16 und 17 zusätzliches geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen, gebührt der Landesbeitrag gemäß Pkt. 2. dennoch in voller Höhe. Offene Stellen hat der Rechtsträger monatlich auszuschreiben. Wird der Nachweis einer monatlichen Ausschreibung nicht erbracht, verringert sich der Landesbeitrag gemäß Pkt. 2. um 5 %.

5.

5.1. Der Rechtsträger hat die Bio-Quote gemäß § 4 Abs. 3 Bgld. KBBG 2009 der in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angebotenen Lebensmittel mittels einer unterfertigten Erklärung der zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung im Zuge des Antrages der Personalkostenförderung zu bestätigen. Wird die in § 4 Abs. 3 normierte Bio-Quote nicht erfüllt, verringert sich der Landesbeitrag um 5 % pro Einrichtung pro Kalenderjahr.

5.2. Eine Berücksichtigung des allfälligen Abzugs wegen Nichterfüllung der Bio-Quote erfolgt im Rahmen der Auszahlung der dritten Tranche betreffend die Endabrechnung des Landesbeitrages eines jeweiligen Kalenderjahres gem. Punkt 12 dieser Richtlinie.

Unterjährige Änderungen

6. Unterjährige Änderungen betreffend den Personalstand sind dem Land unverzüglich anzuzeigen. Hierbei ist das vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden sowie unverzüglich die Eintragung im Kindergartenverwaltungsprogramm vorzunehmen.

7. Wird eine pädagogische Fach- oder Hilfskraft oder eine Stützkraft eingestellt, gekündigt, entlassen, oder das Dienstverhältnis sonst aufgelöst oder das Beschäftigungsausmaß erhöht oder verringert, gilt bis einschließlich 15. des Monats der Umsetzung der entsprechenden Maßnahme der 1. des jeweiligen Monats und ab dem 16. des Monats der Umsetzung der Maßnahme der 1. des nächsten Monats als Stichtag zur Berücksichtigung in der Berechnung der Landesbeiträge.

8. Unterjährige Änderungen betreffend die Errichtung oder Einstellung durch Auflassung oder Stilllegung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder einer oder mehrerer Gruppen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat der Rechtsträger der zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung binnen sechs Wochen vor Inbetriebnahme, Auflassung oder Stilllegung schriftlich anzuzeigen.

Abwicklung

9. Der Rechtsträger hat den Antrag auf Gewährung des Landesbeitrages gemäß Pkt. 2 für den Förderzeitraum Jänner bis Juni bis zum 1. März und für den Förderzeitraum Juli bis Dezember bis zum 1. September des jeweiligen laufenden Kalenderjahres zu stellen. Hierbei ist das vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann die Behörde auf Antrag die Antragsfrist um einen angemessenen Zeitraum verlängern.

10. Der dem Rechtsträger gebührende Landesbeitrag wird auf Grundlage der statistischen Daten des Kindergartenverwaltungsprogrammes des Landes gemäß § 33a Bgld KBBG 2009 pro Einrichtung auf einer monatlichen Basis berechnet. Als Stichtag zur Feststellung der hierfür maßgeblichen Voraussetzungen wird jeweils der 15. eines jeden Monats herangezogen.

11. Die Abrechnung des Landesbeitrages erfolgt auf einer monatlichen Basis, wobei für die Berechnung eine Vorabrechnung vorgenommen werden kann. Eine Endabrechnung des Landesbeitrages eines jeweiligen Kalenderjahres erfolgt bis 31. März des Folgejahres.

12. Die Auszahlung des Landesbeitrages eines Kalenderjahres erfolgt in drei Tranchen. Die Auszahlung der ersten Tranche des Landesbeitrages erfolgt bis zum 30. Juni eines jeweiligen Kalenderjahres. Die Auszahlung der zweiten Tranche des Landesbeitrages erfolgt bis zum 31. Dezember eines jeweiligen Kalenderjahres. Die Auszahlung der dritten Tranche betreffend die Endabrechnung des Landesbeitrages eines jeweiligen Kalenderjahres erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres.

13. Eine allfällige Auszahlung der Förderung gemäß Pkt. 2.4. (Erreichung der VIF-Konformität oder des Betreuungsschlüssels) erfolgt gemeinsam mit dem Landesbeitrag. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Maßgeblicher Stichtag zur Feststellung der entsprechenden umgesetzten Maßnahme ist jeweils der 15. Oktober eines Kalenderjahres, gegenübergestellt dem 15. Oktober des Vorjahres.

14. Der Landesbeitrag wird bei Auszahlung auf volle einhundert Euro abgerundet.

15. Die Rechtsträger haben zur Berechnung der Personalkostenförderung erforderliche Unterlagen sowie zahlenmäßige Nachweise binnen vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Nachfrist von zwei Wochen gewährt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Beträge zum jeweiligem Auszahlungsstichtag.

Eine etwaige Auszahlung erfolgt dann zum jeweils nächsten Auszahlungsstichtag, sofern bis dahin zeitgerecht alle nachgeforderten Unterlagen sowie zahlenmäßige Nachweise erbracht wurden.

16. Entsteht ein Rückforderungsanspruch aufgrund überhöhter Auszahlungen seitens des Landes, welche insbesondere auf falsche Angaben im Kindergartenverwaltungsprogramm oder auf die Erklärungen gemäß Pkt. 4. und 5. zurückzuführen sind, ist der Rechtsträger schriftlich darüber zu informieren und wird der zu viel ausbezahlte Betrag im Zuge der nächsten Auszahlung einbehalten. Für den Fall, dass dem Rechtsträger keine Förderungen gemäß § 31 Bgld. KBBG 2009 idgF mehr zustehen, sind zu viel ausbezahlte Fördermittel nach schriftlicher Aufforderung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung unverzüglich zurückzuzahlen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

17. Diese Richtlinie tritt durch Beschluss der Landesregierung mit dem auf die

Kundmachung im Landesamtsblatt folgenden Tag in Kraft.

18. Diese Richtlinie ist auf Sachverhalte ab einschließlich 1.1.2023 anzuwenden.

19. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die am 24. Juni 2020 beschlossene Richtlinie zu Zahl A7/BKI.Recht-10004-32-2020 außer Kraft.